



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Öffentliche Bekanntmachung

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Freitag

Durchwahl: 04331 202-315

Fax-Nr.: 04331 202-568

Zimmer: 120

E-Mail-Adresse:

veterinaeramt@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
FD 2.4

Rendsburg
28.04.2017

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 09.11.2016 bzw. 28.03.2017 in der Fassung vom 07.04.2017 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird **auf Weisung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume** (MELUR, Erlass vom 28.04.2017)

zum 01.05.2017 aufgehoben.

Das bestehende Aufstellungsgebot entfällt damit.

Begründung

Seit dem 03.03.2017 ist kein Fall der Wildvogel-Geflügelpest im Kreis Rendsburg-Eckernförde festgestellt worden.

Es besteht damit keine Veranlassung mehr, die angeordneten Schutzmaßnahmen aufrecht zu erhalten.

Dementsprechend ist das Aufstellungsgebot gemäß Erlass des MELUR vom 28.04.2017 aufzuheben.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

H:\o4000\o4000\Geflügelpest Aufhebung Aufstallung.docx

Konten der Kreiskasse:

Förde Sparkasse

IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE

Sparkasse Mittelholstein

IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

Postbank Hamburg

IBAN DE39 2001 0020 0016 4122 07; BIC PBNKDEFF200

Anmerkungen:

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird am 28.04.2017 bekannt gegeben und gilt ab 01.05.2017.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann bei der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Rechtsbehelf des Widerspruchs erhoben werden.

Der Widerspruch ist zu richten an den Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg.

Bei einer eventuellen Fristversäumnis durch einen Vertreter wäre das Verschulden dem Vetreteten zuzurechnen.

Im Auftrage

Dr. Freitag

Amtstierärztin